

Wann platzt der Spionageprozess um Carsten L. ?

Schon fast zwei Jahre ist nun Carsten L. in Untersuchungshaft. Das Landesverratsverfahren musste auf 126 Verhandlungstage verlängert werden. Scheinbar war die Anklage des Generalbundesanwalts doch nicht so beweissicher wie man vermutete. Hatte man noch nichts Verwertbares gefunden und muss nun mit neuen Zeugen weitersuchen?

In einem Landesverratsverfahren ist ja nach aussen alles "GEHEIM". Als NATO-Spion kenne ich das, wie man von der Justiz kaltgestellt wird (<https://natospion.de>).

Wir, Manfred Klag und Thomas Meuter wissen als Betroffene wie bei Landesverrat gelogen und betrogen wird und wir werden die Justiz und die Öffentlichkeit auf diesen, in Berlin laufenden Justizbetrug aufmerksam machen. Es ist ungeheuerlich, wie die Justiz seit über 30 Jahren das geltende Gesetz ignoriert und einfach nach längst veralteten Kommentaren Urteile fällt. Sie ignoriert bewusst die aktuellen Gesetze zum Geheimschutz, um Verurteilungen zu erreichen. Die Justiz meint, die Geheimschutzgesetze würden nur für die Militärs und Sicherheitsorgane gelten, nicht aber bei Gerichtsverfahren.

Egal ob Carsten L. nun Staatsgeheimnisse verkauft hat oder nicht, trotzdem hat er ein Recht auf einen fairen und rechtmässigen Prozess. Dafür trägt das Berliner Kammergericht die Verantwortung, auch wenn der Generalbundesanwalt, sprich, die Politik das so will.

Um es vorweg zu nehmen: Das Verfahren war von Anfang an gesetzeswidrig! Denn die Richter sind keine **gesetzlichen Richter** im Sinne von Artikel 101(1) Satz 2. Denn für ein Verfahren mit Geheimnissen, wie bei Landesverrat, müssen auch die Richter gemäss § 9 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) für Geheim sicherheitsüberprüft sein. Das sind sie nicht. Auch die Ausnahmeregelung in § 2(3) Nr. 2 hilft ihnen da nicht. Denn sie führen mit dem Verfahren eine Verwaltungstätigkeit durch. Da gilt die Ausnahme nicht. Damit ist das Verfahren gesetzeswidrig - ein **Scheinverfahren** !

Als Justizopfer weiss ich aus meiner Erfahrung, dass sein Verfahren, wie das Meine, das von Abdul Samadi (2020) und das von Thomas Meuter (2019) eiskalt rechtswidrig durchgeführt wird: basierend auf uralten Rechtsprechungen in den Kommentaren und vorbei an der aktuellen Geheimschutzgesetzgebung. Das ist bei Landesverrat auch besonders einfach. Denn die Justiz kann immer mit der Ausrede kommen, es sei

alles geheim, man dürfe dazu nichts sagen. Hinter diesem geheimen Schleier kann man dann machen was man will.

Der Angeklagte, wie Carsten L. sitzt im Gefängnis und kann sich nicht wehren. Der Anwalt muss den Vorgaben der Justiz gehorchen, sonst riskiert er seinen Ruf oder gar die Zulassung. Er muss nur brav den Angeklagten auf seine Verurteilung vorbereiten. Er hat ja den Kontakt mit den Staatsanwälten und dem Gericht und weiss schon wie das Urteil wahrscheinlich konstruiert wird.

Was kann da so alles schief - sprich gegen das Gesetz - laufen? Vieles! Laut § 93 Strafgesetzbuch (StGB) dürfen Staatsgeheimnisse nur einem "begrenzten Personenkreis" zugänglich sein. Toll - eine solche Legaldefinition. Danach kann jeder abgrenzbarer Personenkreis diese Bedingung erfüllen, ob er das Geheimnis kennt oder nicht. Und so haben auch die Juristen fleissig selbst ihre Schlüsse gezogen und in ihren Kommentaren Hilfestellung gegeben: Da muss das Geheimnis gar nicht als "GEHEIM" gekennzeichnet sein. Es muss gar nicht geheim gehalten werden und die Personen, die sich damit beschäftigen, sind einfach "aus der Natur der Sache" befugt (z.B. Fischer § 93 Rn 10), ein Staatsgeheimnis zur Kenntnis zu nehmen. Diese Definition ist ganz praktisch für die Beteiligten bei Gericht. Sie selbst haben danach freie Hand und keine Verantwortung in der Geheimhaltung für das Geheimnis bei der Verhandlung, aber sie können dem Angeklagten Landesverrat für das gleiche Geheimnis vorhalten.

Bemerkenswert bei Geheimschutz-Verfahren ist jedoch, dass einzig die Richter dann nachträglich entscheiden dürfen, ob die Sache zur Tatzeit ein Geheimnis war oder nicht. Die "freie Beweiswürdigung", auch wenn sie nur auf Annahmen oder Vermutungen der Richter beruht, geht damit weit über die Kompetenz der Richter hinaus. Der Angeklagte bekommt dann erst im Urteil gesagt, dass er ein "Geheimnis" hatte. Und wenn er es auch - wie in meinem Fall festgestellt - an niemanden anderen weitergegeben hat, dann unterstellt der Richter halt, dass man es noch in Zukunft hätte weitergeben können, einfach aufgrund der Tatsache, dass man es hatte. So wurde bei mir die Verurteilung gebastelt - aufgrund der veralteten Kommentare zum Landesverrat.

Entspricht das der Gesetzeslage? Nein. Tatsächlich gibt es schon seit 1994 das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und darauf folgend eine Verschlussachsenanweisung. Sie definieren die unterschiedlichen Sicherheitsstufen. Danach können die Richter nicht einfach nachträglich festlegen, dass offene Daten zur Tatzeit ein Geheimnis waren. Selbst "VS-

Nur für den Dienstgebrauch" oder "VS-Vertraulich" ist noch nicht Geheim. Sie werden aber als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und von der Justiz als Geheimnis bewertet. So wird mit den Worten gespielt, weil die wenigsten damit etwas anfangen können. Ein Tatobjekt muss aber erstens nach gesetzlichen Vorschriften geheim gehalten worden sein und es muss als "GEHEIM" gekennzeichnet sein. Ist das nicht der Fall, so kann eine Sache auch kein Geheimnis, erst recht kein Staatsgeheimnis sein. So z.B. im Fall netzpolitik.org: Wenn nur "VS-Vertraulich" vorliegt, dann kann auch ein Richter dies nicht nach dem Gesetz zum Staatsgeheimnis machen - was er aber nach den Kommentaren tut.

Zweitens, wer darf aber nun von Geheimnissen Kenntnis erlangen? Hier gibt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und die Verschlussachsenanweisung eine klare Antwort: Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, sprich, mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen umgehen, müssen, entsprechend der Sicherheitsstufe eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. Für die Sicherheitsstufe "GEHEIM" ist das eine Ü2, gemäss § 9 SÜG. Ohne deren erfolgreiche Anerkennung erhält eine Person keine Zulassung für GEHEIM. Diese Prüfung bestätigt, dass eine Person die erforderliche Vertrauenswürdigkeit mitbringt und keine Gefahr für eine Weitergabe von Geheimnissen besteht.

Auch bei den Ermittlungen und den Gerichtsverhandlungen eines Landesverratsverfahrens führen die Beteiligten eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus. Deshalb sind auch diese Beteiligten von Sicherheitsüberprüfungen nicht verschont - nach dem Gesetz! Eine Ausnahme für Richter gilt nur für Aufgaben der Rechtsprechung, nicht jedoch für Verwaltungsaufgaben. Bei einem Landesverratsverfahren hat ein Senat jedoch jede Menge Verwaltungsaufgaben zu erledigen und muss, besser: müsste auch selbst für GEHEIM sicherheitsüberprüft sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Damit fehlen bei Landesverratsverfahren die grundlegendsten gesetzlichen Voraussetzung: Die Geheimhaltung durch die Gerichte selbst.

Also müssten alle Beteiligen sicherheitsüberprüft sein! Tun sie aber nicht. Sicherheitsüberprüfung? Wer will sich schon vom Verfassungsschutz in seiner Privatsphäre beschüffeln lassen: Wofür man sein Geld ausgibt, in welchen Kreisen man verkehrt, ob man Probleme hat, in der Familie oder mit anderen, wo man Urlaub macht, ob man Schulden hat usw. Obwohl das ausdrücklich für die Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt gesetzlich gefordert ist, wird es nicht gemacht. Im Gegenteil, der Generalbundesanwalt hilft sogar noch nach, und - wie bei meinem Justizskandal - macht er offene Daten zu "GEHEIM - amtlich geheimge-

halten", damit er Staatsgeheimnisse vortäuschen kann. Auch, wenn seine Staatsanwälte selbst nicht die Befugnis dazu haben.

Als selbst Betroffener habe ich, zusammen mit dem ähnlich verurteilten Justizopfer Thomas Meuter solches Fehlverhalten recherchiert. Gemeinsam haben wir den Anwalt im Verfahren von Carsten L., Rechtsanwalt Johannes Eisenberg darauf hingewiesen und keine Antwort erhalten. Wir wissen, dass auch im Fall Carsten L. von der Justiz betrogen wird, indem die Gesetze einfach ignoriert werden.

Deshalb sehen wir es als unsere Pflicht an, auf dieses Unrecht hinzuweisen. Über 30 Jahre Unrecht - seit der Einführung des SÜG - sind genug. Die Justiz darf nicht den Rechtstaat durch Missbrauch und Ignorieren von Gesetzen unterhöhlen, ungesetzliche Verfahren unter dem Mäntelchen der Geheimhaltung durchführen und rechtswidrige Urteile erlassen, wobei der Generalbundesanwalt seinen Einfluss bei den Juristkollegen in der Revision beim BGH geltend macht.

Aufgrund dessen haben wir Strafanzeigen eingereicht gegen den Staatsschutzsenat unter dem Vorsitzenden Detlev Schmidt. Denn er ist ohne die gesetzliche Ü2-Sicherheitsüberprüfung kein gesetzlicher Richter (Art. 101(1) GG) und führt ein Landesverratsverfahren am Gesetz vorbei durch. Sollten tatsächlich Geheimnisse im Verfahren vorliegen, so sind diese schon längst an Unbefugte gelangt, d.h. es sind keine und können keine gewesen sein. Die Justiz hat sie selbst verraten.

Wir haben aber auch Strafanzeige gegen die Staatsanwälte des Generalbundesanwalt unter Lars Malskies eingereicht. Sie sind sogar ausdrücklich in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) §1 Nr. 5 zur Sicherheitsüberprüfung verpflichtet. Aber trotzdem Fehlanzeige: Sie werden auch ohne eine Ü2 für Landesverratsverfahren zugelassen. Die Macht des Generalbundesanwalts steht über den Gesetzen.

Ebenso der Verteidiger, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg. Wir hatten ihn schon vor zwei Jahren auf die Geheimschutzgesetze hingewiesen, auch auf die erforderliche Sicherheitsüberprüfung. Auch ihm sind die gesetzlichen Anforderungen bekannt, die er vorsätzlich missachtet.

Alle Beteiligten wissen, dass sie ein Landesverratsverfahren mit angeblichen Geheimnissen durchführen, jedoch selbst nicht die gesetzlichen Anforderungen zur Kenntnisnahme von Geheimnissen haben. Damit war das Verfahren von Beginn an nicht rechtens.

Damit haben wir für den Rechtstaat getan, was wir tun mussten. Aber die Macht der Justiz, insbesondere des Generalbundesanwalts wird stärker sein. Er bestimmt sein Verfahren und er wird sich nach zwei Jahren Verhandlung nicht sein ungesetzliches Verhalten ankreiden lassen. Er wird die Staatsanwaltschaften anweisen, die Strafanzeigen abzuweisen - mit irgend einer lapidaren Begründung. Wenn die Medien darüber berichten wollen, müssen sie das ohnehin erst mit der Justiz abstimmen. Sie kennen den langen Arm der Justiz und fügen sich - im eigenen Interesse. Das nennt man im Deutschen: Medien- und Pressefreiheit.

Selbst die Angehörigen des Angeklagten werden eingeschüchtert. Meine Frau hatte das erlebt, z.B. dass man gedroht hatte, auch noch bei Verwandten Hausdurchsuchungen vorzunehmen - weil man keine Geheimnisse fand -, wie offensichtlich bestellte Männer sie verfolgten, sogar über das 2 Meter hohe Tor auf das abgeschlossene Grundstück eindringen usw. Aber wenn man selbst nichts verbrochen hat, soll man gerade keine Angst haben, sondern an die Öffentlichkeit gehen, Hilfe und Unterstützung von aussen suchen.

Wir bieten mit unserer Arbeit als Stiftung alle denen Hilfe an, die wegen Landesverrats angeklagt oder verurteilt wurden. Denn wir wissen, dass es viel Unrecht auf Seiten der Justiz in Deutschland gibt, dies jedoch ihrerseits der Öffentlichkeit als rechtmässig dargestellt wird!

Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit

c/o Jens Baum
Im Spettel 25
67297 Marnheim
manfred.klag@gmx.de
Tel. 0157-52121803

Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.

Messelweg 86
60488 Frankfurt/Main
vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de
Thomas Meuter
M.M.Meuter@GMX.de
Tel: 0171-5485082
(für Interviews und Hintergrundgespräche)